



Satzung des Vereins „Missionarische Basis Westerwald“

(geänderte Fassung v. 17.04.2026 – gem. Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1 Präambel

Weltweit finden an vielen Orten geistliche Aufbrüche statt. Das von Jesus Christus verkündigte Reich Gottes breitet sich aus, und Gemeinden wachsen. Zur gleichen Zeit erleben wir in Deutschland und Europa einen Niedergang bisheriger Kirchlichkeit.

Dies fordert uns als Christen heraus. Deshalb wollen wir den missionarischen Auftrag Jesu, den die Bibel uns überliefert hat, heute neu für unsere Situation hören.

In den Evangelien werden der missionarischen Verkündigung drei Merkmale zugeschrieben:

1. praxisbezogene und lebensnahe Lehre (Matth. 28, 18-20),
2. begleitende Zeichen (Markus 16, 15-18) sowie
3. die Nächstenliebe, durch die die Verkündigung wirkt (Joh. 13, 34-35).

Die Lehre der Christen, das Leben der Christen und die Liebe der Christen sollen eine missionarische Dimension haben.

Für solches missionarisch gelebte Christsein will der u.g. Verein eine Basis sein vor Ort und in der Region.

Er versteht sich dabei eingeordnet in eine missionarische Bewegung weltweit innerhalb des ganzen Leibes Christi und unabhängig von Orts- oder Landesgrenzen.

§ 2 Name, Sitz

1. Der Verein führt nach seiner Anerkennung den Namen „Missionarische Basis Westerwald“ und verwendet das Kürzel **MB2W**.
2. Der Sitz des Vereins ist 56249 Herschbach (Unterwesterwald).
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Diese sollen insbesondere dadurch erreicht werden, Menschen zu einer persönlichen Beziehung zum lebendigen Gott zu führen, sie zu geistlicher Gemeinschaft zu sammeln und sie zu missionarischem, diakonischem und sozialem Leben anzuleiten.

Durch ganzheitliche Verkündigung soll der missionarische Gemeindeaufbau gefördert werden, u.a. in der Kirchengemeinde Rückeroth.
Zum Erreichen des Vereinszwecks sind ehrenamtliche, nebenamtliche und hauptamtliche Formen von Mitarbeit vorgesehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige und religiöse.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist das Bekenntnis einer Beziehung zum Herrn Jesus Christus als persönlichem Herrn gemäß der Heiligen Schrift und die Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
2. Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt im Protokoll den Eintritt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Austrittserklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt soll schriftlich erklärt werden.
6. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, etwa wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss muss dem Mitglied per Brief mitgeteilt werden. Der Ausschluss muss begründet werden.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
7. Es werden feste Mitgliedsbeiträge erwartet, wenn möglich, in Form eines monatlichen Dauerauftrags.

§ 6 Freundeskreis

Zur Ausführung vielfältiger missionarischer sowie diakonischer und sozialer Aufgaben gehört zu den Schwerpunkten des Vereinslebens der Aufbau eines wachsenden Freundeskreises. Wer die Arbeit des Vereins durch Gebet, praktisch oder finanziell unterstützt, kann zum Freundeskreis gehören.
Der Verein informiert den Freundeskreis über die laufende Arbeit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Frist von „zwei Wochen“ schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss die zu ändernde Vorschrift bezeichnet werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder über sämtliche von ihr nach der Tagesordnung zu behandelnden Angelegenheiten des Vereins, auch über Änderungen der Satzung oder deren Neufassung, sowie über Änderungen oder Ergänzungen der Vereinszwecke. Insoweit werden nach Maßgabe des § 40 BGB die in den §§ 33 und 42 BGB geforderten Mehrheiten abgedungen (§ 33: Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheits- bzw. Einstimmigkeitsbeschlüssen, § 41: Vereinsauflösung dto.).
4. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 4.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - 4.2 Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts der Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - 4.3 Die Einstellung und Entlassung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter.
 - 4.4 Wahl von zwei Kassenprüfern für die nächste ordentliche Jahresversammlung, die nach der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen haben.
 - 4.5 Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
 - 4.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Zur Protokollerstellung wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn ein Mitglied als Protokollführer. Dieser unterzeichnet mit einem Vorstandsmitglied das fertiggestellte Protokoll.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Die Ämter im Vorstand sind: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Kassenverwalter, erster Beisitzer, zweiter Beisitzer und dritter Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neugewählten Vorstand.
3. Der Erste Vorsitzende und der Kassenverwalter vertreten nach außen nur gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist einer der Genannten verhindert, tritt an seine Stelle der Zweite Vorsitzende.

4. Für ein Vorstandsmitglied, das in einer Wahlperiode auf nicht bestimmte Dauer an seiner Tätigkeit gehindert ist, kann auf Antrag des Vorstandes ein Stellvertreter von einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er führt sie ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 8, 4).
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder einschließlich des Ersten, oder Zweiten Vorsitzenden anwesend ist.
8. Der Vorstand ist berechtigt, für Auslagen im Vereinsinteresse Ersatz aus Mitteln des Vereins zu erhalten.
9. Der Vorstand darf den Verein gegenüber Dritten nur in der Weise verpflichten, dass die Vereinsmitglieder ausschließlich mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Finanzen

Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einnahmen aus Zweckbetrieben und ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Evangelische Christusgemeinde Sayn-Wied Westerwald**.

§ 12

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Juni 1993 angenommen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 angenommen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

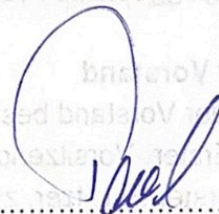
Herschbach, den 17.04.2026



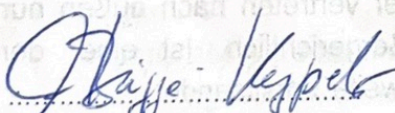
Michaela Schmidt
Erste Vorsitzende



Stefanie Lydia Fink
Zweite Vorsitzende



Johann Paal
Kassenverwalter



Angela Brügge-Kappeller
Schriftführerin